

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

der K. SANDERN Maschinenbau GmbH – D – 49744 Geeste/Dalum

1. Geltungsbereich

1.1 Der Auftraggeber erkennt unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung als allein maßgebend an. Der Auftraggeber verzichtet mit der Annahme der Ware auf die Geltendmachung seiner etwaigen Einkaufsbedingungen, die auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung Vertragsinhalt werden. Es bedarf nicht unseres Widerspruchs gegen abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Dieser Widerspruch ist mit der Annahme der Ware durch den Auftraggeber erfolgt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind wesentlicher und untrennbarer Vertragsbestandteil.

1.2 Die Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch für unsere sonstigen Leistungen, ebenso für die Lieferung von Ersatzteilen oder Lieferungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen usw.

1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend unsere Montagebedingungen.

1.4 Alle übrigen anderslautenden Nebenabreden oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.5 Erfolgen Lieferungen ohne Auftragsbestätigungen, so ist die Rechnung und/oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen, unter Zugrundelegung unserer dort enthaltenen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber. Die Auftragsbestätigung ist für Umfang und Ausführung der Bestellung maßgebend.

2.2 Unsere Angebote gelten freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Sie gelten nur für das angegebene Bestimmungsland.

2.3 Der Auftraggeber hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Bedingungen und Normen aufmerksam zu machen, die sich am Aufstellort des Vertragsgegenstandes insbesondere auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb, auf Krankheits- und Unfallverhütung, auf devisenrechtliche export- bzw. importbeschränkende und überhaupt alle behördlichen Bestimmungen beziehen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern. Der Auftraggeber haftet für die Folgen, die sich aus dem Fehlen der notwendigen Genehmigungen ergeben.

3. Pläne und Unterlagen

3.1 Angebote, Projekte und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht und auch nicht unbefugt zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie sind uns auf Anforderung unverzüglich zurückzusenden, wenn die Bestellung nicht erfolgt.

4. Preise und Zahlung

4.1 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, Zoll, Fracht und Montage.

4.2 Steuern, Vertragsgebühren, Stempel-, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zoll und Zollespen, behördliche Gebühren und dergleichen trägt der Auftraggeber.

4.3 Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise als vereinbart, es sei denn, es ist über die Preisgestaltung eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen in EURO zu leisten.

4.4 Unsere Rechnungen sind auf eines unserer Konten netto ohne jeden Abzug zu regulieren, anderweitige schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Grundsätzlich gelten folgende Bedingungen:
1/3 des Auftragswertes sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten
1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft oder Rechnungsstellung
1/3 durch Einräumen eines ausreichend befristeten, unwiderruflichen und bankbestätigten Akkreditivs zu unseren Gunsten bei einer unserer Hausbanken.

4.5 Bei nicht fristgerechten Zahlungen sind die geschuldeten Beiträge – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens – mit 2 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch mit 6 % p. a. ab Fälligkeit zu verzinsen

4.6 Eine Aufrechnung der Forderung des Auftraggebers oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine Forderung der Firma K. SANDERN Maschinenbau GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

4.7 Akkreditive müssen unwiderruflich und von einer deutschen Bank bestätigt sein. Änderungen sollen möglich sein. Diskontfähige Wechsel, deren Laufzeit 90 Tage nicht überschreiten dürfen, können im begrenzten Umfang nach unserer vorherigen Zustimmung und unter den üblichen Vorbehalten erfüllungshalber hereingenommen werden, sofern die Regulierung der Rechnung innerhalb des Zahlungszieles erfolgt. Diskontspesen sowie alle mit dem Einzug verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.8 Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet, auch wenn die Zahlung für eine bestimmte Rechnung geleistet wird.

4.9 Wir behalten uns vor, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen, bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände bekannt werden, die den Eingang der Forderung zweifelhaft erscheinen lassen. Als solche Umstände gelten u. a. ungünstige Auskünfte von Banken oder Auskunfteien über den Auftraggeber, bekannt gewordene Wechsel- oder Scheckproteste oder ähnliche Fälle, wobei der Auftraggeber die Offenlegung der Auskünfte nicht verlangen kann.

4.10 Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an Personen mit einer schriftlichen Inkassovollmacht der Firma K. SANDERN Maschinenbau GmbH unter Verwendung von Quittungsvordrucken erfolgen.

5. Inhalt und Umfang der Lieferung

5.1 Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

5.2 Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen, Skizzen etc. enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungswerte und ähnliche Spezifikationen sind lediglich Annäherungswerte und stellen insbesondere keine zugesicherte Eigenschaft dar.

6. Abnahme der Lieferung

6.1 Die Lieferung ist im Rahmen der unverzüglichen Untersuchungs- und Rückgepflicht des Auftraggebers bei Handelskauf zu prüfen. Mängelrügen sind in Europa spätestens binnen 30 Tagen und in Übersee spätestens binnen 60 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn die Ware nachweislich vor dem Gefahrübergang unbrauchbar oder die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt gewesen ist.

6.2 Der Auftraggeber kann die Annahme der Lieferung wegen vorhandener Mängel nicht verweigern.

7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

7.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

7.3 Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik oder Aussperrung, unvorhersehbare Lieferprobleme von Unterlieferanten oder unvorhergesehene ähnliche Einflüsse unterbrechen die Lieferungsverpflichtung und berechtigen die Firma K. SANDERN Maschinenbau GmbH, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, es sei denn, diese sind nur vorübergehender Art. Im letzteren Fall erfolgt eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse bei den Lieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt.

7.4 Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lage entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten, mindestens jedoch 2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

7.6 Eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Liefertermine besteht nicht. Diese Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als ungefährer Anhalt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt durch den Auftraggeber weiterveräußert werden darf, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, auch künftig entstehender Forderungen und Begleichung eines etwaigen zu Lasten des Auftraggebers ergebenden Kontokorrentsaldos, Eigentum der Firma K. SANDERN Maschinenbau GmbH.

8.2 Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware weiter, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm alle ihm aus der Veräußerung auch zukünftig geleiteter Ware gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen in Höhe seines Weiterverkaufspreises mit allen Rechten an uns ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Waren, wenn diese mit seinen Kunden in ein Kontokorrent aufgenommen worden sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ware allein oder zusammen mit anderen Waren verkauft wird. Hierfür bedarf es keiner besonderen Erklärungen für den Einzelfall. Der Auftraggeber ist trotz der erfolgten Abtretung berechtigt, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren einzuziehen. Wir sind nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, diese Abtretungen offenzulegen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig. Sollen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, so ist der Sicherungsgeber berechtigt, von uns die Freigabe eines entsprechenden Teiles der Sicherungsrechte zu verlangen.

8.3 Der Auftraggeber ist zur sachgemäßen und unentgeltlichen Lagerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zu deren ausreichender und ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren ist unzulässig.

8.4 Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Auftraggeber von Dritten gepfändet, so ist der pfändende Dritte sofort auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Wir sind von dieser Pfändung unverzüglich zu unterrichten. Alle durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

8.5 Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die unsere Forderung gefährdet im Sinne der Ziffer 4, erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen und auch hierzu die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten. Bei Rücknahme der Waren gehen alle Kosten, auch die einer erneuten Anlieferung, zu Lasten des Auftraggebers. In diesem Falle hat uns der Auftraggeber jede, auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber hat uns in diesem Fall ein Verzeichnis sämtlicher bei ihm vorhandener Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, einzureichen. Außerdem ist uns eine Aufstellung zu übermitteln, aus der die abgetretenen Forderungen aus den bereits veräußerten Waren mit Namen, Adressen der Schuldner und Höhe der Forderungen hervorgehen.

8.6 Wir sind berechtigt, uns vom Vorhandensein der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren jederzeit zu überzeugen und zu diesem Zweck die betreffenden Lagerräume des Auftraggebers durch einen Beauftragten betreten zu lassen. Für die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt weiterveräußerte Ware ist Buchsicht zu gewähren.

9. Gefahrenübergang und Versand

9.1 Alle Sendungen, einschließlich Retouren gehen auf Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferung erfolgt ab Werk, unverpackt, unverzollt und unversichert.

9.2 Die Wahl der Versandart ist uns überlassen. Wünscht der Auftraggeber eine besondere Versandart, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige Risiken versichert.

9.3 Transport-, Diebstahl-, Feuer- und Wasserschadenrisiko trägt der Auftraggeber.

9.4 Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Empfänger, unbeschadet vorstehender Sonderregelungen, über, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Lieferanten. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen. Eine Versicherungspflicht für uns besteht nicht, es sei denn, diese wird ausdrücklich vereinbart.

9.5 Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

9.6 Teillieferungen sind zulässig. Vorstehende Regelungen gelten auch für den Fall der Teillieferung.

10. Haftung und Mängel

10.1 Eine Haftung für Mängel wird nur übernommen für nachgewiesene Fabrikations- oder Materialfehler. Derartige Fehler können nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Beseitigung der Mängel nach freier Rücksendung der Ware in das Werk oder eine andere von uns zu benennende Stelle erledigt werden.

10.2 Mängelrügen sind in Europa spätestens binnen 30 Tagen und in Übersee spätestens binnen 60 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn die Ware nachweislich vor dem Gefahrenübergang unbrauchbar oder die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt gewesen ist. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt 12 Monate nach erfolgter Lieferung.

10.3 Wandlung und Minderung werden hiermit ausgeschlossen. An deren Stelle ist Nachbesserung vereinbart. Zur Nachbesserung hat der Auftraggeber uns die notwendige Zeit und/oder Gelegenheit zu geben. Verweigert dies der Auftraggeber, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ist eine Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

10.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkzeuge
- mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

10.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Gewährleistungsregelungen nicht für Verschleißteile gelten.

10.6 In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind und wir unsere Zustimmung erklären müssen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.7 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – insoweit als sich die Beanstandung als gerechtfertigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei deutscher Grenze sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

10.8 Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Schadenersatzansprüche oder Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung, die ausgeschlossen sind, es sei denn, uns fällt grobe Fahrlässigkeit zur Last.

10.9 Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nach vorstehender Regelung nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.

10.10 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in allen Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Für alle Lieferungen ist der Sitz der Firma K. SANDERN Maschinenbau GmbH in D-49744 Geeste/Dalum hiermit als Erfüllungsort schriftlich vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Meppen.

11.2 Für das Mahnverfahren wird hier ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass für dieses Verfahren gem. §§ 688 ff ZPO das Amtsgericht Meppen zuständig ist.

11.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

11.4 Im Zweifelsfalle gilt die deutschsprachige Ausführung der Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen für Maschinenverkäufe.

12. Gültigkeit

Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt, dass die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende zulässige Bestimmung ersetzt wird.